

2020.06.01**Unter welchen Voraussetzungen sind in der Schweiz nichtgewerbliche Operationen mit nicht komplexen Luftfahrzeugen möglich?**

Ein nicht gewerbsmässiger Flugbetrieb gegen Entgelt ist in der Schweiz gemäss Art. 100 Abs. 1 der Verordnung über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01) zulässig, wenn dieser ausschliesslich einem bestimmtem Kreis von Personen (namentlich Bekannte und Verwandte des Piloten) zugänglich ist (Abs. 1 lit. b) oder wenn das dafür bezahlte Entgelt nicht mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren deckt (Abs.1 lit. a). Ein zusätzliches Honorar für den Piloten würde die in lit. a von Art. 100 LFV erwähnten Kosten übersteigen.

Damit das Erfordernis des geschlossenen Personenkreises nach Art. 100 LFV erfüllt werden kann, besteht die Möglichkeit einer Vereinsgründung. Gemäss der Praxis des BAZL muss ein neues Mitglied nach dem Vereinsbeitritt eine Wartefrist von 30 Tagen einhalten, bis es einen Flug antreten darf. Dies ist vom Verein zu gewährleisten. Damit sichergestellt werden kann, dass tatsächlich nur Vereinsmitglieder befördert werden, welche die Wartefrist eingehalten haben, empfiehlt es sich, sämtlichen für den Verein tätigen Piloten Zugang zu aktualisierten Mitgliederlisten zu gewähren (beispielsweise über eine Cloud).

Die Definition der gewerblichen Tätigkeit in der EU unterscheidet sich von derjenigen in Schweiz zunächst dadurch, dass bereits das geringste Entgelt genügt, damit eine Operation als gewerblich betrachtet wird. Eine untere Grenze, wie sie in Art. 100 der LFV festgehalten wird, gibt es nicht. Als weiteres Kriterium dient die Öffentlichkeit, der ein Flug angeboten wird. Auch hier ist die europäische Bestimmung restriktiver, da auch bei nicht öffentlichen Flügen, die im Rahmen eines Vertrages stattfinden, eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, wenn der Kunde über den Betreiber keine Kontrolle ausübt. Bei einem Verein wirken die Mitglieder über die Vereinsversammlung aktiv an der Willensbildung des Vereins mit. Die schweizerische Praxis des BAZL betreffend Verein ist somit auch mit den in der Schweiz anwendbaren europäischen Bestimmungen vereinbar.

Sollen neben den Vereinsmitgliedern gelegentlich entgeltliche Flüge mit Nichtmitgliedern durchgeführt werden, so darf entweder maximal nur ein Entgelt im Rahmen von Art. 100 LFV verlangt werden oder die Flüge müssten als Einführungsflüge (Art.6 Abs. 4a lit. c der VO (EU) Nr. 965/2012) deklariert werden.

Für solche Einführungsflüge kann auch von Nichtmitgliedern ein Entgelt in beliebiger Höhe verlangt werden, ohne dass diese als gewerblich betrachtet werden. Es sind aber folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Verein hat als Zweck die Förderung des Flugsports oder der Freizeitaviatik.
- Die Flüge werden mit einem anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeug durchgeführt.
- Die Einführungsflüge stellen nur eine marginale Tätigkeit dar (< 20 % der Flugstunden eines Kalenderjahres).
- Der Gewinn wird nicht ausserhalb des Vereins verteilt.

-
- Der Verein betreibt das Luftfahrzeug auf Grundlage von Eigentumsrechten oder mietet es ohne Besatzung.
 - Von den nationalen Behörden können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, welche zu erfüllen sind. Das BAZL hat solche Anforderungen im FOCA GM/INFO "Non-commercial operations with other-than-complex motor-powered aircraft – Marginal Activity" definiert. Dieses findet sich unter dem folgenden Link: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/flugoperationen/nco.html>.
 - Ein zusätzliches Erfordernis des BAZL besteht darin, dass nur Luftfahrzeuge eingesetzt werden dürfen, die über eine maximale „passenger seating configuration“ (MPSC) von 5 Passagieren verfügen. Somit ist auch ein Teil der anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen von den Einführungsflügen ausgeschlossen (z.B. Pilatus PC-12). Eine weitere wesentliche Einschränkung gemäss FOCA GM/INFO liegt darin, dass Einführungsflüge unter Einhaltung zusätzlicher Anforderungen mit einer PPL, nicht aber mit einer LAPL durchgeführt werden dürfen.